

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Emstek

vom 7. Dezember 1981



Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105). i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung - Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 07.12.1981 folgende Satzung beschlossen und durch die Euro - Glättungssatzung vom 12.12.2001 geändert:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1)

Die Gemeinde Emstek wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2)

Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 Abgabepflichtige

(1)

Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2)

Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1)

Für Direkteinleiter besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2)

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1)

Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2)

Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1995	15,34 €
ab 01.01.1997	17,90 €

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1)

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2)

Die Abgabe wird in vier Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft.

Emstek, den 07.12.1981

Gemeinde Emstek

Bürgermeister

Gemeindedirektor

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abwalzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Emstek

vom 24. Januar 1990



Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersachsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und des § 6 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) i.V. m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Emstek am 24.01.1990 folgende Satzungsanderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Emstek vom 07.12.1981 uber die Abwalzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Emstek wird in § 5 Abs. 2 wie folgt geandert:

Ab 01. Januar 1989

20,- DM im Jahr

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft.

Emstek, den 24.01.1990

Gemeinde Emstek

Stellv. Burgermeister

Gemeindedirektor

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Emstek

vom 26. Juni 1991



Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 26.06.1991 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 5 (2) wird wie folgt ergänzt:

ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1995	35,-- DM
ab 01. Januar 1997	40,-- DM
ab 01. Januar 1999	45,-- DM

im Jahr.

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

Die Gemeinde erteilt von den Bestimmungen der Abwasserabgabensatzung eine Befreiung, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist. Die Befreiung kann nur auf Antrag erteilt werden. Der Landkreis Cloppenburg ist für die Prüfung der Kleinkläranlage zuständig und entscheidet, ob die Kleinkläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.

Emstek, den 26.06.1991

Gemeinde Emstek

Abeling
Bürgermeister

Trenkamp
Gemeindedirektor

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Emstek

vom 25. Januar 1995



Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 25. Januar 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Emstek über die Abwässerung der Abwasserabgabe vom 08.12.1981, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Gemeinde Emstek zur Änderung der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe vom 26.06.1991, wird wie folgt geändert.

§ 5 (2) wird wie folgt geändert:

Die Abgabe beträgt je Einwohner:

Ab 01. Januar 1995	30,-- DM
Ab 01. Januar 1997	35,-- DM

im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

Emstek, den 25. Januar 1995

Gemeinde Emstek

Abeling
Bürgermeister

Trenkamp
Gemeindedirektor